

# HEISTERBERGSCHULE



Oberschule

Hannover, 14.09.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Start ins neue Schuljahr ist angesichts unserer umfangreichen Hygienemaßnahmen bisher gut verlaufen. Unterstützen Sie unsere Arbeit zusammen mit Ihren Kindern auch weiterhin! Wir geben uns alle sehr viel Mühe die Jahrgänge räumlich voneinander zu trennen. Dafür ist es unbedingt notwendig, dass Ihr Kind erst **15 Minuten vor Unterrichtsbeginn** das Schulgelände betritt und **in der Eingangshalle** im entsprechenden gekennzeichneten Bereich auf die Lehrkraft, die es zum Unterricht abholt, **wartet!**

Sollte es dennoch, trotz aller Bemühungen, zu einem positiven Corona-Fall in unserer Schule kommen, verfährt das Gesundheitsamt der Region Hannover wie folgt:

## Verdachtsfall:

Bei einem **noch nicht bestätigten Verdachtsfall** ergreift das Gesundheitsamt **keine Maßnahmen**. In diesem Fall steht das Gesundheitsamt allerdings beratend zur Verfügung. Es kann vorkommen, dass eine Schule direkt über die Eltern erfährt, dass es einen begründeten Verdachtsfall oder bestätigten Infektionsfall mit COVID-19 an ihrer Schule gibt. In diesem Fall müssen sich die Schulen beim Gesundheitsamt melden. Gemeinsam wird dann das weitere Vorgehen besprochen.

## Zum Ablauf bei einem bestätigten COVID-19-Fall

- Das Gesundheitsamt erhält von einem Labor die Nachricht über einen positiven Fall. Erst wenn diese offiziell bestätigte Meldung **schriftlich** vorliegt, kann das Gesundheitsamt tätig werden und die Kontaktnachverfolgung starten, um so schnell wie möglich Infektionsketten zu unterbrechen.
- Handelt es sich bei der infizierten Person um ein Schulkind, nimmt das Gesundheitsamt zeitnah mit den Eltern Kontakt auf und informiert ebenfalls zeitnah die jeweilige Schule und bespricht mit der Einrichtung die notwendigen Maßnahmen.
- Gibt es einen bestätigten COVID-19-Fall an einer Schule, gelten – nach derzeitigem Stand – die jeweilige Klasse/Jahrgang incl. Lehrkräfte als enger Kontaktpersonenkreis (sogenannte K1-Personen). Diese müssen entsprechend 14 Tage in häusliche Quarantäne. Die Festlegung des Personenkreises erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt in enger Abstimmung mit der Schulleitung.

- Die K1-Personen werden zunächst in der Schule umgehend durch die Schulleitung informiert und begeben sich direkt in die häusliche Isolation. Zur Information der K1-Personen und deren Eltern erhält die Schulleitung vom Gesundheitsamt ein Informationsblatt mit allen wesentlichen Informationen, die diese an die Eltern weiterleitet. Eine schriftliche Anordnung der Quarantäne erfolgt dann zeitnah über das Gesundheitsamt. Eine direkte, telefonische Kontaktaufnahme mit den K1-Personen durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

### Quarantäne:

- Das Gesundheitsamt ordnet ausschließlich auf Grundlage eines laborbestätigten COVID-19-Falles eine Quarantäne an.
- Das Gesundheitsamt verschickt die Quarantäneverfügungen schriftlich an die Betroffenen.
- Die Empfänger dieser Verfügungen sind rechtlich verpflichtet, 14 Tage ab letztem Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne zu bleiben. Die Schule wird über die Quarantäneverfügungen informiert.
- Bestätigte Covid-19 Fälle müssen 48 Stunden beschwerdefrei sein, um wieder zur Schule zugelassen zu werden, dies wird vom Gesundheitsamt erfragt. Eine Bescheinigung wird auch hier nicht erstellt. Die Quarantäne läuft auch hier aus.
- Nur vom Gesundheitsamt ermittelte K1-Personen sind für die Zeit der Quarantäne von der Schule abzusondern. Für alle anderen Personen (K2-Personen, Kontakte zu K1-Personen, Geschwister von K1-Personen) gibt es keine Grundlage, diese vom Schulbetrieb auszuschließen.

Sollte es zu einem positiven Fall kommen, werden die entsprechenden SchülerInnen und Erziehungsberechtigten von uns über darüberhinausgehende Maßnahmen und Vorgehensweisen informiert.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für SchülerInnen, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht, ist nur in **besonders begründeten Verdachtsfällen** möglich, wenn in einem rechtzeitig schriftlichen Antrag (bei der Schulleitung vorhanden) glaubhaft dargelegt wird, warum die Teilnahme eines/r SchülersIn am Präsenzunterricht als besonders begründeter Ausnahmefall - Härtefall - anzusehen ist.

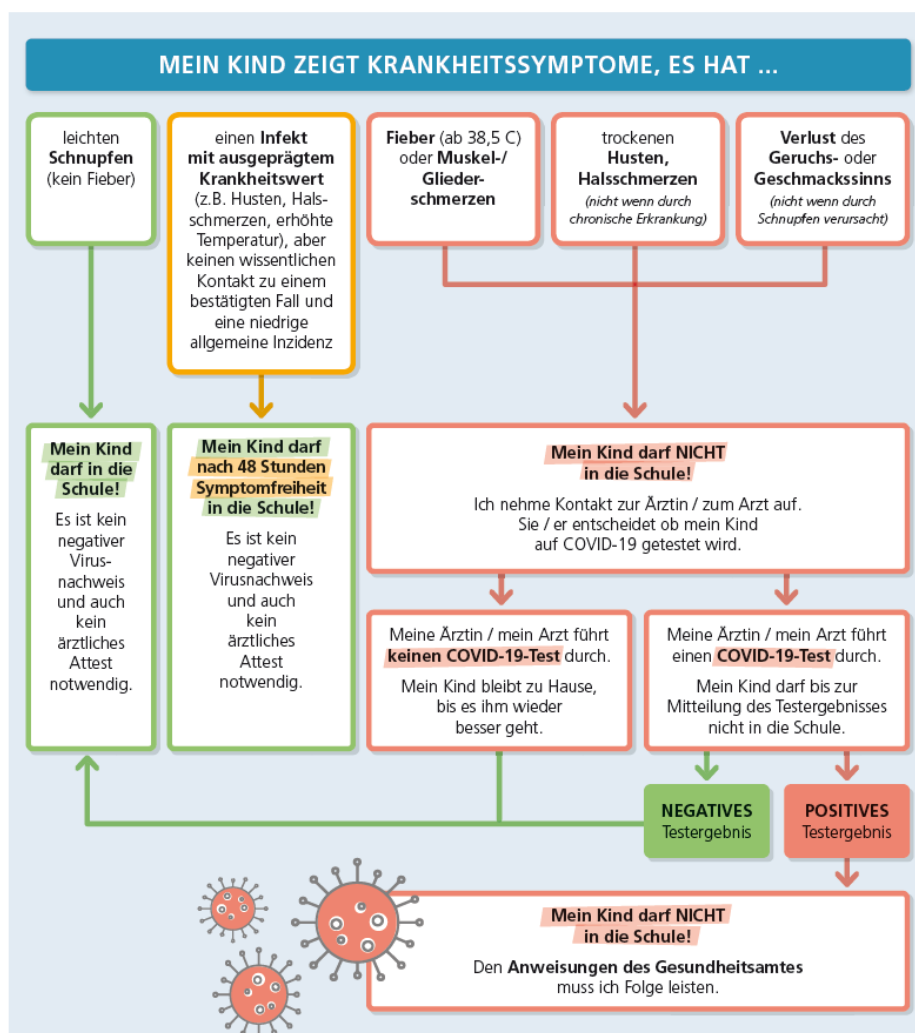
Ein Härtefall kann nur angenommen werden, wenn:

1. glaubhaft gemacht worden ist (z.B. durch **Vorlage eines Attestes**), dass die Angehörige oder der Angehörige zu einer Risikogruppe gehört, **und**
2. die Schülerin oder der Schüler mit der oder dem Angehörigen in einem **räumlich nicht trennbaren Lebensbereich dauerhaft wohnt** und sich enge Kontakte zwischen der Schülerin oder dem Schüler einerseits und der oder dem Angehörigen andererseits trotz Einhaltung aller Hygieneregeln nicht vermeiden lassen, wobei davon ausgegangen wird, dass dies bei Alleinerziehenden, Erziehungsberechtigten und Geschwisterkindern vorrangig, bei Großeltern etc. nachrangig der Fall ist, **und**

### 3. an der Schule ein nachgewiesener Fall einer Neuinfektion mit dem Corona-Virus durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt worden ist.

Soweit ein derart besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, ist der Schülerin oder dem Schüler das Lernen zu Hause für die Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt verhängten Maßnahme zu ermöglichen.

Da der Herbst und somit die Erkältungszeit uns langsam, aber sicher im Alltag begleiten, möchten wir Ihnen noch einen Leitfaden des Kultusministeriums im Umgang mit Krankheitssymptomen als Hilfe bei Unsicherheiten an die Hand geben.



In der Hoffnung, dass wir alle gesund und munter bleiben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Jessica Schwarz

(Schulleiterin)